



ParLetter 2/2010

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat, sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht zeigt durch ihre systematische Dokumentation von Einzelfällen auf, wo sich das Asyl- und Ausländergesetz problematisch auf die Situation von Betroffenen auswirkt. Gerne informieren wir Sie jeweils zwei Wochen vor Sessionsbeginn mit unserem ParLetter über Fälle, welche die Beobachtungsstelle auf ihrer Website auflistet: www.beobachtungsstelle.ch

Die 2. Ausgabe des ParLetters widmet sich insbesondere dem Thema **Härtefälle**.

Flüchtling seit 13 Jahren ohne geregelten Aufenthalt – Umwandlung von F nach B verweigert

Fall 119 / 31.07.2010. Ein abgewiesener tschetschenischer Asylsuchender lebt seit 13 Jahren in der Schweiz. Seit 2006 verfügt er über eine vorläufige Aufnahme; aufgrund seines unsicheren Aufenthaltsstatus findet er jedoch nur sehr schwer eine berufliche Anstellung. Er beantragt beim Kanton eine Umwandlung der F- in eine B-Bewilligung, die ihm jedoch verwehrt bleibt, da er finanziell nicht selbstständig ist.

[Mehr dazu](#)

Die für eine Aufenthaltsbewilligung (Härtefallbewilligung) in Art. 31 VZAE genannte Voraussetzung der finanziellen Selbständigkeit ist zu eng gefasst und für vorläufig Aufgenommene nur schwer zu erfüllen, da gerade diese Personen aufgrund ihres Status kaum Arbeit finden. Diesem Umstand sollten die Behörden Rechnung tragen. Art. 84 Abs. 5 AuG nennt denn die berufliche Integration nicht explizit als Kriterium; sie sollte sich also auch nicht entscheidungswesentlich auswirken.

Aushöhlung der Härtefallbestimmung nach Art. 14 Abs. 2 AsylG

Fall 104 / 02.03.2010. Eine Mutter mit drei Kindern hat vor knapp sechs Jahren in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt. Weil sie nach über fünf Jahren noch immer keinen Entscheid des Bundesamtes für Migration erhalten hatten, hat die Familie ein Härtefallgesuch eingereicht. Der Migrationsdienst des Kantons Bern hat das Gesuch jedoch nicht geprüft, da er davon ausgeht, dass über das Asylgesuch zuerst definitiv entschieden werden muss.

[Mehr dazu](#)

Art. 14 Abs. 2 AsylG hält explizit fest, dass der Kanton mit Zustimmung des BFM Personen eine Aufenthaltsbewilligung erteilen kann, die sich seit Einreichung eines Asylgesuchs mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhalten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich der Kanton Bern auf den Standpunkt stellt, dass die Feststellung von Schutz vor Verfolgung der Feststellung eines Härtefalls vorgeht. Dies führt zu einer Aushöhlung der Härtefallbestimmung im Asylgesetz.



4 Kinder werden zum Spielball der Härtefallpraxis

Fall 94 / 07.12.2009. Einer sechsköpfigen Familie, die seit 15 Jahren in der Schweiz lebt und deren Kinder alle hier geboren und aufgewachsen sind wurde die Härtefallbewilligung zweimal mit der Begründung, der Vater sei straffällig geworden, verweigert. Die Situation der Kinder und insbesondere deren soziale und schulische Integration in der Schweiz wurden bei der Härtefallbeurteilung ausser Acht gelassen. Nur Dank dem Engagement eines freiwilligen Vereins konnte schliesslich eine vorläufige Aufnahme erwirkt werden. Das älteste der 4 Kinder ist 16 Jahre alt und wird nun eine Berufslehre antreten können.

[Mehr dazu](#)

Das Bundesgericht hat mehrmals festgehalten, dass bei der Beurteilung von Härtefallgesuchen die Situation aller Familienangehörigen beachtet werden muss. Wird nur auf die Situation der Erwachsenen abgestellt, werden in offensichtlicher Art und Weise Garantien aus der Kinderrechtskonvention missachtet (z.B. Kindeswohl). Insbesondere bei Jugendlichen, die ihre Adoleszenz in der Schweiz verbracht haben, ist grundsätzlich von einer besonderen Härte im Falle einer angeordneten Rückkehr in die Heimat auszugehen.

Weitere Fälle sind auf unserer Homepage aufgeschaltet (www.beobachtungsstelle.ch). Im November 2010 wird die SBAA einen ausführlichen Bericht veröffentlichen, der die Problematik „Härtefälle und Familien“ näher untersucht.

Falls Sie nähere Informationen wünschen, können Sie sich gerne an uns wenden. Wir sind auch gerne bereit, Sie beim Formulieren von politischen Vorstössen zu unterstützen.

Mit bestem Dank für Ihr Interesse und freundlichen Grüssen

Claudia Dubacher
Geschäftsleiterin SBAA